



Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 02.07.2026, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch, Blatt 2839,
BV lfd. Nr. 1**

9130/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 13a, Größe: 472 m² verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.

versteigert werden.

Wohnungseigentum mit zugehörigem Abstellraum im Dachgeschoss, in einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1956, dreigeschossig, unterkellert, einseitig angebaut, Klinkerfassade). Das Gebäude umfasst neben Wohnungen auch Ladenlokale im Erdgeschoss; ein Balkon ist an der Wohnung nicht vorhanden. Die Wohnung weist eine Wohnfläche von rd. 75 m² auf (2 Zimmer, Küche, Diele, Bad). Die Ausstattung ist überwiegend einfach bis normal; das Bad wurde in den letzten Jahren modernisiert. Insgesamt stellt sich das Sondereigentum als altersentsprechend normaler, marktüblicher Unterhaltungszustand dar. Ein eigener Stellplatz ist nicht vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

85.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.